

1964

Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1964

Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 64	Gesetz über die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr	1517
23. 11. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zusatzvereinbarung vom 18. November 1961 zu dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (Inkrafttreten für Belgien)	1958
3. 12. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie der mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen	1959

Gesetz über die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr

Vom 21. Dezember 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bestimmungen der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961 sowie die Abschnitte II bis IV des Zusatzprotokolls vom 25. Februar 1961 werden in der anliegenden Fassung in Kraft gesetzt.

(2) Der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an diesen Übereinkommen wird zugestimmt.

§ 2

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen gemäß Artikel 69 §§ 3 und 4 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr und gemäß Artikel 68 § 3 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen. Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes

feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 33),

2. die Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Anlage I des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 4. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 360),

3. die Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen und Ergänzungen der Internationalen Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 4. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1749),